

# Verbot des Anlegens und Festmachens (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 SeeSchStrO)

**Nordkaje**, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning.

**Nordkaje**, ausgenommen Fischereifahrzeuge während der Anlandung von Fischereierzeugnissen sowie Fahrgastschiffe während des Ein- und Ausschiffens von Fahrgästen.

**Binnenvorhafen**

**Trennmole**, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

**Trennmole**, ausgenommen Fahrzeuge, die auf das Schleusen warten.

**Außenvorhafen**

## Schleusenanlage Eider-Sperrwerk

Eider - Lock  
UKW - Kanal 14